



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -)
 § 11 bis 14 der Bauzonenverordnung - BauZVO -
- WR Reines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauVO)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II
 - V Zahl der Vollgeschosse, zwingend, z.B. V
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, § 22 und 23 BauVO)
- O Offene Bauweise
 - E Nur Einzelhäuser zulässig
 - D Nur Doppelhäuser zulässig
 - H Nur Hausgruppen zulässig
 - g Geschlossene Bauweise
- Verkehrsflächen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsflächen
 - Strassenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens
 - SD Satteldächer

Übersichtskarte Stadtplan Koblenz M 1:15.000

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	
Der Stadtrat hat am 01.07.2010 den Aufstellungsbeschluss gefasst.	
Koblenz, den _____	Stadtverwaltung Koblenz
 Oberbürgermeister
Planunterlage	
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Zeicheneinverordnung vom 18.12.1990 (BauZVO, 1991 I, S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.	
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 11/2009 Stand der planungswichtigen Topographie: 11/2009	
Koblenz, den _____	Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
 Vermessungsdirektor
Planverfasser	
Der Entwurf des Bebauungsplanes incl. Begründung wurde vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung ausgearbeitet.	
Koblenz, den _____	Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
 Amtsleiter
Einleitung des Satzungsverfahrens	
Der Fachbereichsausschuss IV hat am 18.05.2010 den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.	
Koblenz, den _____	Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung
 Beigeordneter
Öffentliche Auslegung	
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BauGB, I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 19.07.2010 bis 20.08.2010 ausliegen. Anregungen sind (nicht) eingegangen.	
Koblenz, den _____	Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung
 Beigeordneter
Satzungsbeschluss	
Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.)	
Koblenz, den _____	Stadtverwaltung Koblenz
 Oberbürgermeister
Inkrafttreten	
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.	
Ausgefertigt:	Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, den _____ Oberbürgermeister
Bekanntmachung	
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	
Koblenz, den _____	Stadtverwaltung Koblenz im Auftrage:
 Verwaltungsangestellte/Amtmann

Zweckbestimmung:
 StGa*: Flächen für Stellplätze, Garagen und offene Garagen (sog. Carports); diese sind dem jeweiligen Grundstück/Flurstück zugeordnet, auf dem sie sich befinden. (siehe hierzu Ziffer 2.3 der textlichen Festsetzungen)

Auszug vermessungstechnischer und topographischer Signaturen

Flurgrenze	bestehender Zaun
vorhandene Wohngebäude	vorh. Wirtschaftsgebäude
bestehender Baum	Kanalisation
Schiebekappe Wasser	Wasserschacht
Strassensignale	bestehende Mauer

Wägen Signaturen siehe Zeichenerklärung für Katasterkarten und Vermessungspläne in Rheinland-Pfalz

Fläche für die Herstellung einer Sporthalle
 gem. BPlan Nr. 108 ÄZ

Stadt Koblenz



Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bebauungsplan Nr. 102 Ä11

(Verbindlicher Bauleitplan)
Baugebiet: „Asterstein I“

Gemarkung: Arzheim
Flur: 6
Maßstab: 1:500
Stand: Mai 2010